

**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT****Bundeswirtschaftskammer**Bundeswirtschaftskammer A-1045 Wien
PostfachAn das
Bundesministerium für Bauten
und Technik
Stubenring 1
1010 Wien

Dr. Klausgraber

GESETZENTWURF
Nr. 63 - GE/9 85

Datum: - 4. SEP. 1985

Verteilt: 5. 9. 85 *Kreuz*

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter

(0222) 65 05

Datum 28.8.85

AV 54.471/1-V/4/85 v. 4.7.85 Wp 57/85/Dr.Wa/de

DW

Betreff Novelle des Wohnbauförderungsbeitrags-
Einhebungsgesetzes:
Ausnahme der Dienstnehmer in land- und forst-
wirtschaftlichen Betrieben von Gebietskörper-
schaften und Gemeindeverbänden aus der Beitrags-
pflicht

Unter höflicher Bezugnahme auf die oben erwähnte Note des Bundesministeriums für Bauten und Technik vom 4. Juli ds. J. gestatten wir uns folgende Stellungnahme:

Die in Aussicht genommene erweiterte Ausnahme von der Wohnbauförderungsbeitragspflicht würde praktisch nur den Zustand wiederherstellen, der auf Grund des Wohnbauförderungsbeitragsgesetzes i.d.F. BGBl.Nr. 285/9163 gegolten hat, bevor die Landarbeitgesetz-Novellen 1975 bzw. 1976 den Begriff (von der Wohnbauförderungsbeitragspflicht ausgenommener) landwirtschaftlicher Bediensteter eingeengt und damit landwirtschaftliche Bedienstete von Gebietskörperschaften beitragspflichtig gestellt haben.

Die jetzt in die Wege geleitete Korrektur wäre somit bereits im Zusammenhang mit den erwähnten Landarbeitgesetz-Novellen erforderlich gewesen.

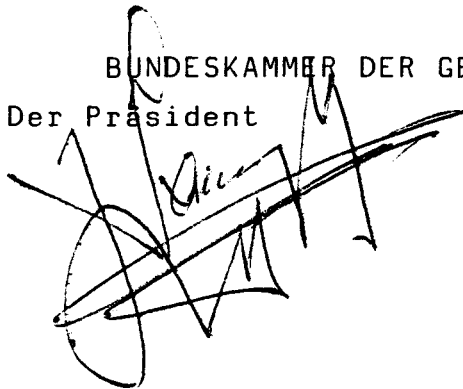
2./

Inzwischen sind aber im Baubereich allgemein und speziell auch beim geförderten Wohnbau bedeutende Finanzierungsengpässe aufgetreten. Diese sowie zu verstärkende Wohnbauförderungsfunktionen für den ländlichen Raum - z.B. Dorferneuerung - würden es unseres Erachtens diskussionswürdig erscheinen lassen, auch Mitarbeiter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe von der gegenständlichen Beitragspflicht nicht länger auszuschließen.

Im Sinne des Ersuchens des Bundesministeriums für Bauten und Technik gestatten wir uns, 25 Ausfertigungen unserer Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrats zuzuleiten.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident



Der Generalsekretär:

